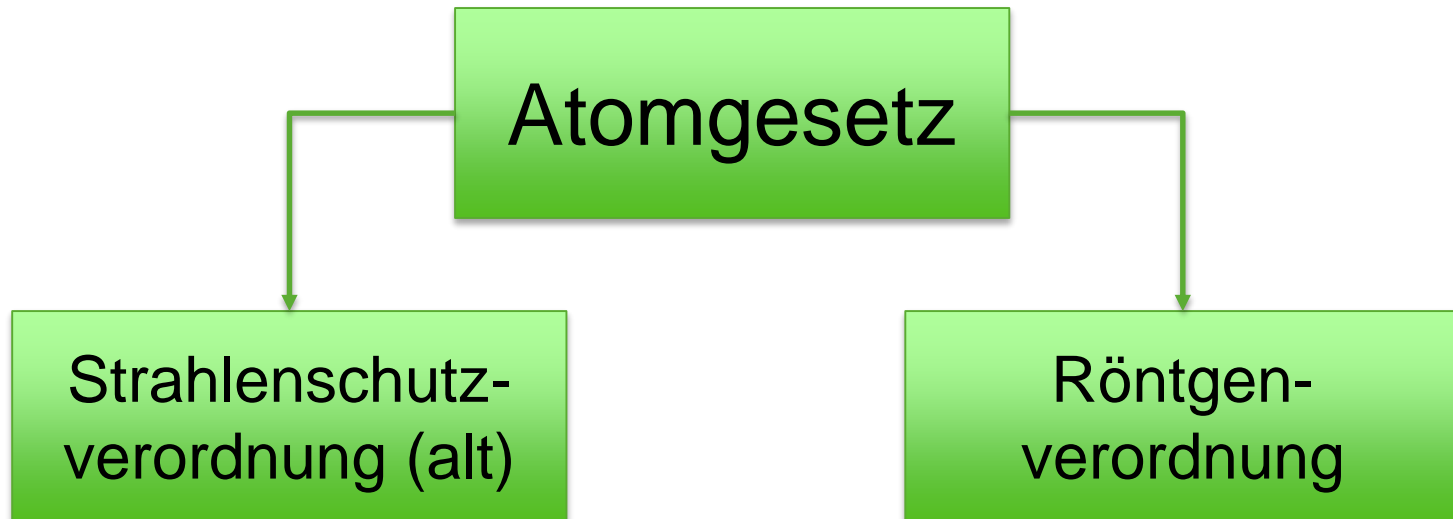


# Änderungen Strahlenschutz- gesetzgebung zum 01.01.2019

# Nationale Rechtsvorschriften im Strahlenschutz bis 2018



- Version vom 20.07.2001
- Betrieb von Kernkraftwerken
- Endlager radioaktive Abfälle
- Umgang mit radioaktiven Substanzen
- Medizinische Anwendung radioaktiver Substanzen

- Version vom 30.04.2003
- Regelungen für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen
- Gesetzliche Grundlage für die zahnärztliche Radiologie
- 48 Paragraphen

# Änderungen Strahlenschutzrecht



## Situation:

- Richtlinie 2013/59-Euratom (Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung)

## Umsetzung in Deutschland:

- **Strahlenschutzgesetz** (27.06.2017)
- Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (05.12.2018)

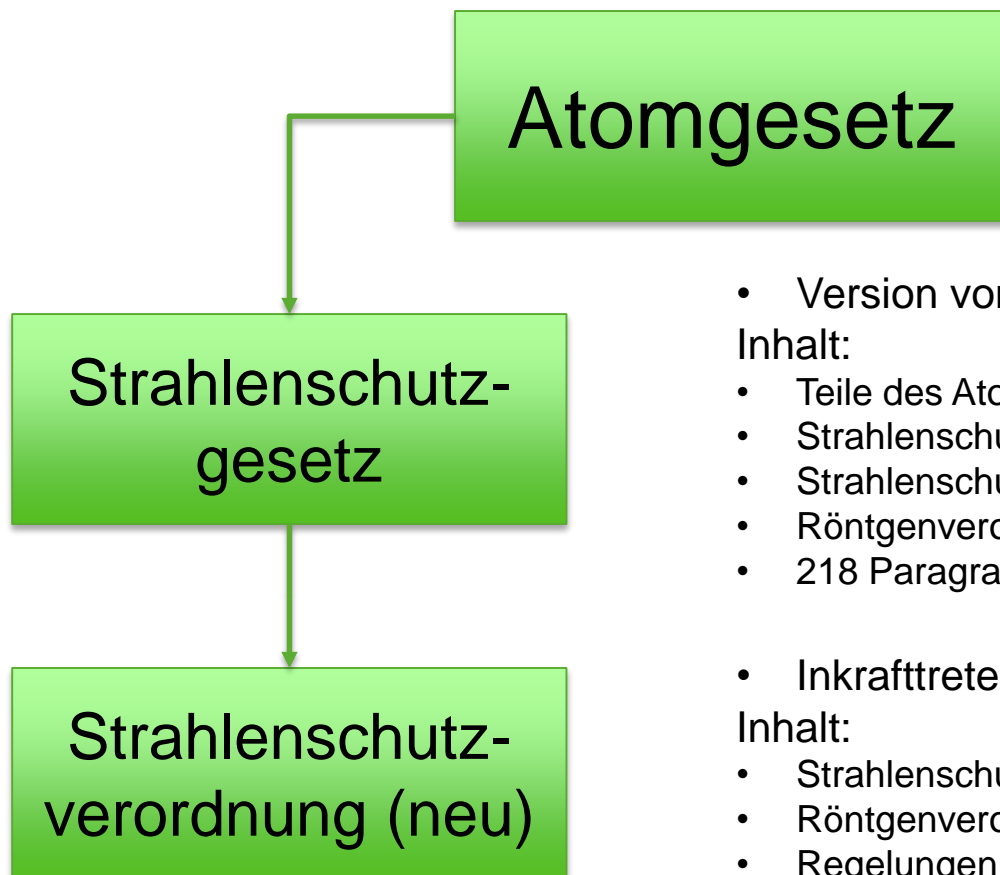


## **Strahlenschutzverordnung (neu)**

(Zusammenschluss der bisherigen Strahlenschutz- und Röntgenverordnung)

Inhaltlich für Dental kaum Änderung der Anforderungen

# Nationale Rechtsvorschriften ab 2019



- Version vom 27.06.2017

Inhalt:

- Teile des Atomgesetzes
- Strahlenschutzvorsorgegesetz
- Strahlenschutzverordnung (alt)
- Röntgenverordnung
- 218 Paragraphen → 20 für ZAP relevant

- Inkrafttreten 01.01.2019

Inhalt:

- Strahlenschutzverordnung (alt)
- Röntgenverordnung
- Regelungen für den Betrieb von Röntgengeräten
- 200 Paragraphen → 40 für ZAP relevant

# Grundgedanke der neuen Gesetzgebung

Langfristiger Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor der schädigenden Wirkung ionisierender Strahlung bei

- Geplanten Expositionssituationen (z. B. Röntgen)
- Notfallexpositionssituationen (z. B. Explosion KKW)
- Bestehenden Expositionssituationen (z. B. Radon)

## Expositionskategorien

- Exposition der Bevölkerung
- Berufliche Exposition
- Medizinische Exposition

# Änderungen Strahlenschutzrecht (1)



## Wesentliche Änderungen → Zahnheilkunde

- Der Betrieb einer Röntgeneinrichtung ist der strahlenschutzrechtlichen Behörde **vier Wochen vor dem beabsichtigten Betrieb anzuzeigen**, bisher 14 Tage.
- **Die Verpflichtung zum Bereithalten, Anbieten und Führen von Röntgenpässen ist entfallen.**
- Die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen von Abnahmeprüfungen hat für die Dauer des Betriebes jedoch mindestens **3 Jahre nach einer erneuten Abnahme**, bisher 2 Jahre, zu erfolgen.
- Die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen der Konstanzprüfungen beträgt jetzt **10 Jahre nach Abschluss der Prüfung**, bisher 2 Jahre.

# Änderungen Strahlenschutzrecht (2)



## Wesentliche Änderungen → Zahnheilkunde

- Werden Röntgeneinrichtungen durch mehrere Strahlenschutzverantwortliche genutzt, sind die **Pflichten und die Verantwortlichkeiten zwischen den beteiligten Personen vertraglich zu regeln**. Für Bestandsgeräte ist ein entsprechender Vertrag bis zum 31.12.2019 abzuschließen.
- Erstellung eines **Leitfadens für den Strahlenschutz für Betreuungs- und Begleitpersonen** (bisher helfende Personen). Muster dazu wird umgehend im Praxishandbuch bereitgestellt.

# Änderungen Strahlenschutzrecht (3)



## Wesentliche Änderungen → Zahnheilkunde

- In Abhängigkeit des Strahlenrisikos wird die zuständige Behörde in Zukunft **Vor-Ort-Prüfungen auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften** vornehmen. In der Zahnheilkunde wird sich dies auf **DVT-Geräte im Abstand von 6 Jahren** beschränken.
- **Röntgengeräte, die ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen werden (Neugeräte), müssen die Expositionsparameter elektronisch aufzeichnen.**



# Änderungen Strahlenschutzrecht (4)



Maßnahme	Inhalt / Frist	Aktuelle Grundlage	Bisherige Grundlage
Anzeige Röntgeneinrichtung bei der strahlenschutzrechtlichen Behörde (z. B. Neuinbetriebnahme)	vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn, bisher 14 Tage	StrlSchG § 19	RöV § 4
Beendigung des angezeigten Betriebes des Röntgengerätes bei der Behörde	unverzüglich	StrlSchG § 21	RöV § 4
Mitteilung der Aufnahme, Beendigung bzw. bei wesentlichen Änderungen des Betriebes von Röntgengeräten an die Zahnärztliche Stelle	unverzüglich	StrlSchV § 129	RöV § 17a
Abnahmeprüfung von Röntgeneinrichtungen bei Neuinbetriebnahme bzw. bei wesentlichen Änderungen	Optimale Bildqualität bei möglichst geringer Exposition; Festlegung der Ausgangswerte für Konstanzprüfung	StrlSchV § 115	RöV § 16
Konstanzprüfung von Röntgeneinrichtungen	Prüfung der Röntgengeräte, der Filmverarbeitung, des Befundmonitors Fristen wie bisher	StrlSchV § 116; QS-RL; DIN 6868-5	RöV § 16; QS-RL; DIN 6868-5

# Änderungen Strahlenschutzrecht (5)



Maßnahme	Inhalt / Frist	Aktuelle Grundlage	Bisherige Grundlage
Sachverständigenprüfung	Neugerät vor Inbetriebnahme bzw. bei wesentlichen Änderungen	StrlSchG § 19	RöV § 4
Wiederholung Sachverständigenprüfung	alle 5 Jahre	StrlSchV § 88	RöV § 18
Aufzeichnungen über Abnahmeprüfung	Aufzeichnungen Abnahme für die Dauer des Betriebes; jedoch mind. 3 Jahre nach neuer Abnahme (bisher 2 Jahre)	StrlSchV § 117	RöV § 16
Aufzeichnungen über Konstanzprüfung	Aufzeichnungen Konstanzprüfung 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung (bisher 2 Jahre)	StrlSchV § 117	RöV § 16
Aufzeichnungen bei Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen	Umfang und Dauer der Aufbewahrung wie bisher	StrlSchG § 85 StrlSchV § 127	RöV § 28

# Änderungen Strahlenschutzrecht (6)



Maßnahme	Inhalt / Frist	Aktuelle Grundlage	Bisherige Grundlage
Verpflichtung zum Bereithalten, Anbieten und Führen von Röntgenpässen	entfallen	--	RöV § 28
Mitarbeiterunterweisung	Inhalt und Fristen zur Durchführung und Aufbewahrung wie bisher	StrlSchV § 63	RöV § 36
Aktualisierung Fachkunde im Strahlenschutz	alle 5 Jahre	StrlSchV § 48	RöV § 18a
Aktualisierung Kenntnisse im Strahlenschutz	alle 5 Jahre	StrlSchV § 48	RöV § 18a
Bereithalten des Gesetzestextes	Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung müssen zur Einsicht ständigen verfügbar gehalten werden; elektronische Einsichtnahme ist ausreichend, z. B. im Praxishandbuch der LZKS	StrlSchV § 46	RöV § 18

# Änderungen Strahlenschutzrecht (7)



Maßnahme	Inhalt / Frist	Aktuelle Grundlage	Bisherige Grundlage
<b>Nutzung von Röntgeneinrichtungen durch mehrere Strahlenschutzverantwortliche</b>	Pflichten und Verantwortung sind zwischen den beteiligten Personen vertraglich zu regeln; für Bestandsgeräte ist dieser Vertrag bis 31.12.2019 abzuschließen	StrISchV § 44	--
<b>Anforderungen an Röntgeneinrichtungen</b>	Röntgengeräte, die ab 01.01.2023 in Betrieb genommen werden, müssen Expositionsparameter elektronisch aufzeichnen (nur für Neugeräte ab 2023)	StrISchV § 114	--

# Änderungen Strahlenschutzrecht (8)



Maßnahme	Inhalt / Frist	Aktuelle Grundlage	Bisherige Grundlage
Exposition von Betreuungs- und Begleitpersonen	Erstellung eines Leitfadens für den Strahlenschutz für Betreuungs- und Begleitpersonen; Information dieses Personenkreises; auf Wunsch Aushändigung schriftlicher Hinweise	StrlSchV § 122 und § 124	RöV § 25
Aufsichtsprogramm	In Abhängigkeit des Strahlenrisikos wird die zuständige Behörde in Zukunft Vor-Ort-Prüfungen auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften durchführen. Evtl. bei DVTGeräten im Abstand von 6 Jahren	StrlSchV § 149	--

# Weiterführende Richtlinien

**Richtlinien werden zeitnah an die neue Strahlenschutzgesetzgebung angepasst**

Richtlinie	Datum	Beschreibung
Sachverständigenprüfung (SV-RL)	01.08.2011	Umfang, Art Sachverständigenprüfungen
Qualitätssicherungs-RL (QS-RL)	23.06.2014	Techn. Mindestanforderungen, Abnahme-Konstanzprüfung, digitales Röntgen
Ärztliche-Zahnärztliche Stellen (RL-ZSt)	01.06.2015	Bestimmung und Arbeitsweise der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen
Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz (FK-RL)	27.06.2012	Kurse zur Erlangung und Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz
Aufzeichnungen (Dok-RL)	01.09.2006	Aufzeichnungen nach §§ 18, 27, 28 und 36

# Regeln der Technik

Norm	Datum	Beschreibung
DIN V 6868-151	März 2010	<b>Abnahmeprüfung</b> an zahnärztlichen Röntgeneinrichtungen
DIN 6868-5	September 2012	<b>Konstanzprüfungen</b> in der zahnärztlichen Röntgenaufnahme-technik
DIN V 6868-157	November 2014	Abnahmeprüfungen an Bildwiedergabegeräten
DIN 6812	August 2008	Medizinische Röntgenanlagen bis 300 kV – Regeln für die Auslegung des baulichen Strahlenschutzes